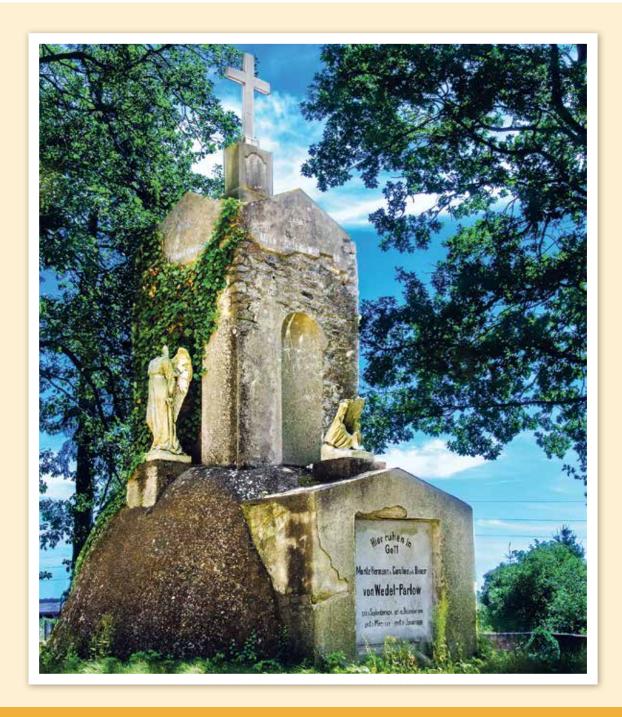
Amtsblatt



für das Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Joachimsthal, den 22. September 2017 | Nr. 9/2017 | 24. Jahrgang | Woche 38 $Schorfheide\ Bote$



Grabmal derer von Wedel-Parlow

Joachimsthal ~ Friedrichswalde ~ Parlow-Glambeck ~ Althüttendorf ~ Neugrimnitz ~ Groß-Ziethen ~ Klein Ziethen

Inhaltsverzeichnis I. AMTLICHER TEIL											
Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen											
 Beschlüsse der Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses Ergänzung der Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen"	.Seite 8 .Seite 8										
II. NICHTAMTLICHER TEIL											
Informationen der Amtsverwaltung Informationen der amtsangehörigen Gemeinden und Vereine	.Seite 9 Seite 11										

I. AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Die Gemeinde Friedrichswalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.09.2017 die "Satzung der Gemeinde Friedrichswalde über die Benutzung der Kindertagesstätte" beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit verkündet, die Satzung an dieser Stelle im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Joachimsthal, den 07.09.2017

Protzmann Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Friedrichswalde über die Benutzung der Kindertagesstätte

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 16], Seite 384) in der derzeit gültigen Fassung, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I Seite 3464) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde am 04.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Friedrichswal-

ξ2 Trägerschaft/Verwaltung

Die Gemeinde Friedrichswalde ist Träger der Kindertagesstätte "Haus der

Grünschnäbel". Die Verwaltung der Kindertagestätte (KITA) obliegt dem Amt Joachimsthal (Schorfheide).

§ 3 **Begriffsbestimmung**

- (1) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen. Sie sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. (im Folgenden: betreut werden)
- Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind: Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (z. B. Eltern, Elternteil).
 - Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung in der Ausübung der Personensorge nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine personensorgeberechtigte Person ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- **Elternbeitrag** ist der finanzielle Anteil der Personensorgeberechtigten (Beitragspflichtige) an den Kosten des Betreuungsangebotes, welcher

sich grundsätzlich nach dem Betreuungsumfang und dem Einkommen richtet.

Essengeld ist der finanzielle Anteil der Personensorgeberechtigten für die Verpflegung des Kindes, gemäß § 17 Abs. 1 KitaG.

§ 4 Grundsätze der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die KITA bedarf der schriftlichen Antragstellung der Personensorgeberechtigten. Antragsformulare sind in der unter § 4 Abs. (2) aufgeführten Behörde zu erhalten bzw. im Internet ahrufhar
- (2) Der Antrag ist im Amt Joachimsthal (Schorfheide) in der Abteilung Bildung/Soziales, Joachimsplatz 1 – 3, 16247 Joachimsthal einzureichen.
- Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes sind:
 - 1. das Vorliegen des Rechtsanspruchs
 - 2. das Vorlegen einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Betreuung in einer Kita, die nicht älter als 14 Tage ist. Der aktuelle Impfausweis ist der KITA-Leiterin als Information vorzulegen.
- (4) Das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung nach § 1 KitaG regelt der Landkreis
- (5) KITA-Plätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Friedrichswalde vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn freie Plätze vorhanden sind, der Bescheid zum Antrag auf Wunsch- und Wahlrecht ausgestellt vom Landkreis Barnim und die unter § 4 Abs. 3 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Durch die Aufnahme des Kindes in die KITA wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (7) Jede Änderung der Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten und des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes ist unverzüglich der unter § 4 Abs. (2) aufgeführten Behörde zu melden.
- (8) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage ist das Amt Joachimsthal (Schorfheide) für die Gemeinde Friedrichswalde berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden von den Personensorgeberechtigten ersetzt zu verlangen.

ξ5 Aufnahmezeitpunkt

- Die Aufnahme des Kindes in die KITA erfolgt in der Regel zum 1. und zum 16. eines Monats.
- In Härtefällen kann die Aufnahme auch außerhalb des in § 5 Abs. 1 genannten Termins erfolgen. Ein Härtefall liegt insbesondere vor bei
 - 1. Wohnortwechsel oder
 - 2. kurzfristiger Arbeitsaufnahme.

§ 6 Eingewöhnungszeit

Kinder im Alter bis zur Einschulung können auf Antrag der Personensorgeberechtigten für eine Dauer von bis zu 10 Betreuungstagen eine Eingewöhnungszeit mit verkürzten Betreuungszeiten und gegen Erstattung der Gebühren in Anspruch nehmen.

Gastkinder/Ferienkinder

- (1) In der KITA können auch Kinder als Gastkinder nach Maßgabe der gültigen Beitragssatzung aufgenommen werden. Die Anmeldung hat vorher bei der unter § 4 Abs. (2) genannten Behörde dieser Satzung zu erfolgen.
 - Gastkinder sind spätestens 3 Werktage, Ferienkinder spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme des KITA-Platzes anzumelden.
- (2) Im Interesse des Kindeswohls ist die Inanspruchnahme der Betreuung

- als Gastkind auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken.
- Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet das Amt Joachimsthal (Schorfheide) gemeinsam mit der KITA-Leiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Während der Öffnungszeiten in den Ferien ist die Hortbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter offen, soweit die Kapazität es zulässt, auch wenn sie nicht für einen regelmäßigen Hortbesuch angemeldet sind.
- Für Gastkinder werden gesonderte Beiträge erhoben.

§ 8 Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgehalten. Der tägliche gesetzliche Betreuungsanspruch kann in Absprache mit der Kl-TA-Leiterin in ein Wochenstundenkontingent zusammengezogen wer-
- Für Kinder im Grundschulalter enthalten die Betreuungsverträge die wöchentliche Betreuungszeit, die auf der Grundlage der täglichen Betreuungszeit errechnet wurde.
- Das Wochenstundenkontingent ist innerhalb einer Woche auszugleichen. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen. Krankheit, Feier- und Schließtage die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend.
- An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder im Hort eine ganztägige Betreuung möglich.

§ 9

Öffnungszeiten/Schließzeiten der Kindertagestätte

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten und Schließzeiten werden im KITA-Ausschuss besprochen, durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde beschlossen und den Eltern per Aushang in der Einrichtung mitgeteilt.
- Die KITA kann bis zu zwei Wochen während der Sommermonate und tageweise in der Zeit um Weihnachten und Jahreswechsel geschlossen bleiben. Bei notwendigem Bedarf unterstützen die KITA-Leiterin gemeinsam mit dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) bei der Suche einer Ausweichmöglichkeit für die Tagesbetreuung.
- Grundsätzlich soll jedes KITA-Kind einen jährlichen dreiwöchigen Erholungsurlaub wahrnehmen.

ξ 10 Gesundheitsvorsorge

Der Träger der KITA unterstützt das Gesundheitsamt dabei, dass alle in Tagesbetreuung befindlichen Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft wird.

ξ11 Hausordnung/Betreuungsvertrag

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätte werden in der Hausordnung und im Betreuungsvertrag geregelt, die bei der Aufnahme des Kindes ausgehändigt werden und die für die Personensorgeberechtigten verbindlich sind.

§ 12 Haftung

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen (Spielzeug, Fahrräder, Schlitten u. ä.), die nicht für den Besuch der KITA zweckmäßig und notwendig sind oder deren Verlust oder Beschädigung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der oder des Geschädigten beruht, übernimmt der Träger der KITA keine Haftung.

§ 13 Beendigung/Ausschluss/Kündigung

(1) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung nicht mehr vorliegen oder die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten

Frist schriftlich bei der unter § 4 Abs. (2) dieser Satzung aufgeführten Stelle kündigen. In begründeten Ausnahmefällen wie z. B. Umzug, langer Krankheitsausfall ist die Kündigung auch zwischenzeitlich möglich.

- Das Kind kann jederzeit von der Benutzung der KITA endgültig oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 45 Bundesseuchengesetz aufweist/aufweisen.
- (3) Durch das Amt Joachimsthal (Schorfheide) in Absprache mit dem Träger kann die Beendigung der Betreuung erfolgen, wenn
 - 1. die Personensorgeberechtigten mit zwei nach Maßgabe der Beitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte zu entrichtenden monatlichen Elternbeiträgen oder des monatlichen Essengeldes im Verzug sind,
 - 2. die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht haben,
 - 3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommen,
 - 4. das Kind unentschuldigt für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den KITA-Platz nicht in Anspruch nimmt,
 - 5. das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Anordnungen des Trägers zur Benutzung der KITA (Hausordnung der KITA) verstoßen,
 - 6. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der KITA über eine angemessene Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes auch durch eingehende Gespräche nicht auszugleichen sind,
 - 7. Änderungen des monatlichen Einkommens der Personensorgeberechtigten, insbesondere solche Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beiträge oder zu einer Verringerung der Betreuungszeiten führen, nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eintritt der Änderung mitgeteilt wurden.
 - 8. Die Beendigung der Betreuung durch das Amt Joachimsthal (Schorfheide) erfolgt durch einen Bescheid.

§ 14 Elternbeiträge/Essengeld

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in die KITA sind von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge und Essengeld nach der jeweils geltenden Beitragsatzung zu entrichten.
- (2) Die Eltern sind grundsätzlich selbst verpflichtet (Mitwirkungspflicht), beim Landkreis Barnim (Jugendamt, Gesundheitsamt, Grundsicherungsamt) entsprechende Beratungsangebote wahrzunehmen, um mögliche Hilfen beanspruchen zu können. Die diesbezügliche individuelle Beratungszuständigkeit liegt ausschließlich bei dieser Behörde.

Datenschutz

Die Amtsverwaltung erhebt und verarbeitet zum Zweck der Beitragserhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme-/Abmeldedaten, Einkommensdaten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedrichswalde über die Benutzung der Kindertagesstätte, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2006 vom 21.12.2006 außer Kraft.

Joachimsthal, den 05.09.2017

Siegel

D. Protzmann Amtsdirektor

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.09.2017 die "Beitragssatzung der Gemeinde Friedrichswalde für die Benutzung der Kindertagesstätte" beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit verkündet, die Satzung an dieser Stelle im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Joachimsthal, den 07.09.2017

Protzmann Amtsdirektor

Beitragssatzung der Gemeinde Friedrichswalde für die Benutzung der Kindertagesstätte

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 16], Seite 384) in der jeweils gültigen Fassung, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I Seite 3464) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], Seite 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde am 04.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Die Gemeinde Friedrichswalde erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte folgende Kostenbeiträge

Elternbeiträge

- a) Beiträge unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
- b) Beiträge für zusätzliche Leistungen
- c) Beiträge für Gastkinder/Ferienkinder

Die Kostenbeiträge spiegeln nicht die tatsächlichen Platz- und Verpflegungskosten wider, da sie subventioniert sind.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, insbesondere

- Eltern und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen auf dessen/deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch
- Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren.
- Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte (KITA) und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Beitrages gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.
- Die Beitragszahlung ist grundsätzlich im Abbuchungsverfahren (Einzugsermäch-tigung/SEPA) oder durch Selbsteinzahlung unter Angabe des Kassenzeichens zu bewirken.
- Die Beiträge sind jeweils zum 3. des laufenden Monats fällig.
- Die Aufnahme eines Kindes in die KITA erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, beträgt der erste zu zahlende Beitrag, die Hälfte des Elternbeitrages im Sinne des § 5. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats, wird der volle Beitrag erhoben.
- (6) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Beiträge, z. B. durch Änderung des Elterneinkommens, des Betreuungsumfangs (Betreuungszeit), der Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten, Hort), die Geburt eines weiteren Kindes oder durch Änderung der Beitragssatzung, werden per Bescheid neue Beiträge festgesetzt.
- Endet das Betreuungsverhältnis früher als zum Monatsende, so ist für diesen Monat noch der gesamte Elternbeitrag zu entrichten, eine Erstattung erfolgt nicht.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Elternbeiträge sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Des Weiteren werden die Beiträge nach den Altersstufen
 - Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und
 - Kinder im Grundschulalter differenziert erhoben.
 - Bei einem unterhaltsberechtigten Kind ist der Beitrag 100% der in der Staffelungstabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Altersstufe festgelegten Summe. Die weitere Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder erfolgt, indem die Beiträge für das zweite Kind um 20 % und jedes weitere Kind um 10 % ermäßigt werden.
- Bei der Staffelung der Beiträge gilt als erstes Kind das jüngste unterhaltsberechtige Kind.
- Monatliches Elterneinkommen ist das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten eines Kindes und das monatliche Einkommen des leiblichen Elternteils des Kindes, soweit dieser im Haushalt der personensorgeberechtigten Person lebt.
 - Erfolgt die Anmeldung des Kindes durch die Großeltern, gilt als monatliches Elterneinkommen das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten mit Ausnahme der Großeltern.
 - Für Kinder, die gemäß §§ 33, 34 SGB VIII Vollzeitpflege erhalten bzw. in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen leben, ist der Mindestbetrag zu zahlen.
- Auf schriftlichen Antrag einer personensorgeberechtigten Person, die von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt lebt, kann das Amt Joachimsthal (Schorfheide) als Vertreter der Gemeinde Friedrichswalde davon absehen, als Berechnungsgrundlage das monatliche Einkommen beider Personensorgeberechtigter heranzuziehen. Der Umstand des Getrenntlebens der Personensorgeberechtigten ist durch Vor-

- lage geeigneter Unterlagen wie zum Beispiel der Meldebescheinigung glaubhaft zu machen.
- Wird als Berechnungsgrundlage für die Beiträge das monatliche Einkommen nur einer personensorgeberechtigten Person zugrunde gelegt, ist das monatliche Einkommen derjenigen personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.

§ 5 Beiträge nach § 1 Nr. 1 a)

- (1) Die Beiträge für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergeben sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
 - a) für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
 - für Kinder im Alter ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
 - c) für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder) aus der als Anlage beigefügten Tabelle "Grundbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten". Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
 - Bei der Berechnung der Beiträge wurden pauschale Ausfallzeiten durch Schließzeiten oder Krankheit berücksichtigt.
- (2) Die Beiträge für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Die Beiträge für ein Kindergartenkind werden ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.

§ 6 Einkommen

- Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Beitragspflichtigen ist nicht zulässig.
- Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Tätigkeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung, sowie der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten (ohne Berücksichtigung der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten).
- Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in tatsächlicher Höhe auszuge-
 - Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung, bzw. Aufwendungen für die Altersvorsorge werden höchstens in Höhe der vergleichbar gesetzlichen Versicherungsbeiträge angerechnet.
 - Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommenselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. Ansonsten wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.
- Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversor gungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die steuerlich anerkannten Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung höchstens in Höhe der vergleichbar gesetzlichen Krankenversicherung in Abzug zu bringen.
- Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die steuerlich anerkannten Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für

die Beitragspflichtigen und die Kinder, welche die KITA besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
- Elterngeld (ausgenommen der Mindestbetrag von 300,00 € pro Mo-

Nicht anzurechnen sind Pflegegeld, BAFÖG-Leistungen, welche nur als Darlehen gewährt werden und der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG.

(7) Bei Beitragspflichtigen, die aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten nachweisliche Unterhaltsleistungen erbringen, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

Einkommensermittlung

- (1) Maßgebend für die Höhe der Beiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- Ändert sich das monatliche anzurechnende Einkommen im laufenden Jahr um mehr als 200,00 € monatlich (positiv oder negativ), ist dies unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren.

Bei einer Erhöhung des Einkommens kann der Beitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung neu berechnet werden.

Liegt eine Verringerung des monatlichen Einkommens vor, erfolgt die Neuberechnung des Beitrages zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Beitragspflichtigen, sofern die Nachweise über die Verringerung des monatlichen Einkommens unverzüglich vorgelegt wurden.

Bei der Berechnung des Beitrages im laufendem Jahr ist die Grundlage für die Berechnung: Jahreseinkommen, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x Anzahl der Monate zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.

- (3) Zur Berechnung sind von den Beitragspflichtigen geeignete Nachweise, wie die Lohnsteuerbescheinigung, Gehaltsbescheinigungen für das vorangegangene Kalenderjahr, der Einkommensteuerbescheid, die aktuellen Bescheide der Agentur für Arbeit und des Jobcenters, bzw. Grundsicherungsamtes über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II, Bescheide des Sozialamtes, aktuelle Rentenbescheide einzureichen.
- Werden keine geeigneten Unterlagen zur Berechnung der Beiträge eingereicht, so wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- Alle entsprechenden Nachweise zur Berechnung können persönlich, per Post, FAX oder E-Mail im Amt Joachimsthal (Schorfheide) in der Abteilung Bildung/Soziales eingereicht werden.

§ 8 Zusammenveranlagung

Maßgebend für die Höhe der Beiträge nach § 1 Nr. 1 a) ist bei mehreren Personensorgeberechtigten eines Kindes die Summe der monatlichen Einkommen.

ξ9 Ausfallzeiten

- (1) Die Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kinderbetreuung zeitweise nicht nutzt oder die KITA während der festgelegten Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht vom Träger zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.
- Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann

auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Amt Joachimsthal (Schorfheide) über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet das Amt Joachimsthal (Schorfheide) nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 10

Beiträge für zusätzliche Leistungen und Gastkinder

(1) Beiträge für zusätzliche Leistungen

Gesonderte Beiträge können in Absprache mit dem KITA-Ausschuss für zusätzliche Angebote der Einrichtungen nach Aufwand (z. B. Fahrkosten, Eintritt) erhoben werden.

Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der KITA über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus, wird für jede angefangene zusätzliche halbe Stunde eine Zusatzbeitrag von 5,00 € erho-

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene halbe Stunde ein Betrag von 2,00 € zu entrichten.

Dieser Beitrag ist zusätzlich zum monatlichen Beitrag nach § 1 Nr. 1 a) zu entrichten.

Beiträge für Gastkinder/Ferienkinder

Innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr besteht die Möglichkeit, ein Kind 30 Tage betreuen zu lassen.

Die Beiträge pro Tag betragen

für Krippenkinder bis 6 Stunden 8,00 € über 6 Stunden 13,00 € für Kindergartenkinder bis 6 Stunden 6,00 € über 6 Stunden 10,00 € für Hortkinder bis 4 Stunden 4,00 € über 4 Stunden 6,00 €. In den Ferien können bei freien Kapazitäten Kinder im Grundschulalter, die keine angemeldeten Hortkinder sind, aufgenommen werden. Die Ferienbetreuung ist von den Personensorgeberechtigten mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ferien anzumelden. Der Beitrag pro Woche beträgt 15,00 €.

§ 11 **Essengeld**

- (1) In der KITA wird die Essenversorgung angeboten. Die Essenbeiträge werden von der Gemeinde Friedrichswalde getragen.
- Eine Nichtinanspruchnahme der Verpflegung ist rechtzeitig (bis 07:20 Uhr des jeweiligen Tages) bei der Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden.
- Erfolgt dieses nicht, wird für das Mittagessen ein pauschaler Beitrag in Höhe von 1,70 € pro Portion erhoben.

§ 12 Härtefallklausel

Belegen die Gebührenschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 bis 85, 87 und § 88 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht überschreitet, so richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach der Höhe der Mindestgebühr für die jeweilige Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten und Hort) und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Friedrichswalde für die Benutzung der Kindertagesstätte veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2006, vom 21.12.2006, mit den Änderungen veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/2008, vom 14.02.2008, Nr. 4/2008 vom 17.04.2008 und Nr. 12/2013, vom 20.12.2013 außer Kraft.

Joachimsthal, den 05.09.2017

Siegel

D. Protzmann Amtsdirektor

Grundbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten

			Monatsbeiträge															
Monats- einkommen		Kinder im Alter bis zu drei Jahren			Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt					intritt	Kinder im Grundschulalter							
		bis 6 Stunden		über 6 9	über 6 Stunden		bis 6 Stunden			über 6 Stunden			bis 4 Stunden			bis 2 Stunden		
		1. Kind 100 %	2. Kind 80 %	1. Kind 100 %	2. Kind 80 %	1. Kind 100 %	2. Kind 80 %	3. Kind 70 %	1. Kind 100 %	2. Kind 80 %	3. Kind 70 %	1. Kind 100 %	2. Kind 80 %	3. Kind 70 %	1. Kind 100 %	2. Kind 80 %	3. Kind 70 %	
bis	1.200,00 €	24 €	19 €	30 €	24 €	23 €	19 €	16 €	29 €	23 €	20 €	22 €	18 €	15 €	16 €	13 €	11 €	
bis	1.300,00 €	34 €	27 €	43 €	34 €	31 €	25 €	22 €	40 €	32 €	28 €	26 €	21 €	18 €	17 €	14 €	12 €	
bis	1.400,00 €	42 €	34 €	52 €	42 €	37 €	30 €	26 €	47 €	38 €	33 €	30 €	24 €	21 €	18 €	14 €	13 €	
bis	1.500,00 €	50 €	40 €	62 €	50 €	43 €	34 €	30 €	55 €	44 €	38 €	34 €	27 €	24 €	19 €	15 €	13 €	
bis	1.600,00€	58 €	46 €	73 €	58 €	49 €	39 €	34 €	63 €	50 €	44 €	38 €	30 €	27 €	21 €	17 €	15 €	
bis	1.750,00 €	68 €	54 €	85 €	68 €	55 €	44 €	39 €	71 €	57 €	50 €	42 €	34 €	29 €	23 €	18 €	16 €	
bis	1.900,00 €	78 €	62 €	97 €	78 €	63 €	50 €	44 €	79 €	63 €	55 €	46 €	37 €	32 €	25 €	20 €	18 €	
bis	2.050,00 €	88 €	70 €	110 €	88 €	70 €	56 €	49 €	87 €	70 €	61€	50 €	40 €	35 €	28 €	22 €	20 €	
bis	2.200,00€	99 €	79 €	124 €	99 €	76 €	61€	53 €	95 €	76 €	66 €	54 €	43 €	38 €	30 €	24 €	21 €	
bis	2.350,00 €	110 €	88 €	138 €	110 €	82 €	66 €	58 €	103€	82 €	72 €	58 €	46 €	41 €	32 €	26 €	22 €	
bis	2.500,00 €	122 €	98 €	152 €	122 €	89 €	71 €	62 €	111€	89 €	78 €	62 €	50 €	43 €	34 €	27 €	24 €	
bis	2.650,00 €	133 €	106 €	166 €	133 €	96 €	77 €	67 €	120€	96 €	84 €	66 €	53 €	46 €	36 €	29 €	25 €	
bis	2.800,00 €	145 €	116 €	181 €	145 €	103 €	82 €	72 €	129€	103 €	90 €	70 €	56 €	49 €	39 €	31 €	27 €	
bis	2.950,00 €	157 €	126 €	196 €	157 €	110 €	88 €	77 €	138 €	110 €	97 €	75 €	60 €	52 €	41 €	33 €	29 €	
bis	3.100,00 €	169 €	135 €	211 €	169€	118 €	94 €	83 €	147€	118€	103€	80 €	64 €	56 €	44 €	35 €	31 €	
bis	3.250,00 €	181 €	145 €	226 €	181 €	125 €	100 €	88 €	156 €	125€	109€	85 €	68 €	60 €	47 €	38 €	33 €	
bis	3.400,00 €	193 €	154 €	241 €	193€	133 €	106 €	93 €	166€	133 €	116€	90 €	72 €	63 €	50 €	40 €	35 €	
bis	3.550,00 €	205 €	164 €	256 €	205 €	141 €	113 €	99 €	176 €	141 €	123€	95 €	76 €	66 €	52 €	42 €	36 €	
bis	3.700,00 €	217 €	174 €	271 €	217 €	149 €	119 €	104 €	186 €	149 €	130 €	100 €	80 €	70 €	55 €	44 €	38 €	
bis	3.850,00 €	229 €	183 €	286 €	229 €	158 €	126 €	111 €	197€	158 €	138 €	105 €	84 €	74 €	58 €	46 €	41 €	
bis	4.000,00€	241 €	193 €	301 €	241 €	166 €	133 €	116 €	208 €	166€	146 €	110€	88 €	77 €	61 €	49 €	43 €	
bis	4.300,00 €	253 €	202 €	316 €	253 €	175 €	140 €	122 €	219€	175€	153€	115€	92 €	80 €	63 €	50 €	44 €	
ab	4.301,00 €	265 €	212 €	331 €	265 €	184 €	147 €	129 €	230 €	184€	161€	120€	96 €	84 €	66 €	53 €	46 €	

Haben die Personensorgeberechtigten weitere unterhaltsberechtigte Kinder im Sinne des § 4 dieser Satzung, so werden bei jedem weiteren Kind 10% von dem jeweiligen Beitrag abgezogen. Der errechnete Beitrag wird auf volle €-Werte nach oben oder unten gerundet. Das jüngste Kind zählt als erstes Kind.

- Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen -

Beschlüsse der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung/Amtsausschuss

Friedrichswalde 07.08.2017

26/07/2017 - Auftragsvergabe Maurer-, Putz- und Betonarbeiten Gemeindehof Friedrichswalde

Die Gemeinde Friedrichswalde hat in ihrer Sitzung am 07.08.2017 beschlossen, den Auftrag für Maurer-, Putz- und Betonarbeiten Gemeindehof Friedrichswalde an die Firma Schenkle Gebäudesanierung, Max-Reimann-Straße 4, 16269 Wriezen zu vergeben.

- Beschluss wurde angenommen

27/07/201 - Auftragsvergabe Tischlerarbeiten Gemeindehof Friedrichswalde Die Gemeinde Friedrichswalde hat in ihrer Sitzung am 07.08.2017 beschlossen, den Auftrag für Tischlerarbeiten auf dem Gemeindehof Friedrichswalde an die Firma Bauelemente Langfellner, Vietmannsdorfer Straße 11, 17268 Templin zu vergeben.

- Beschluss wurde angenommen

28/08/2017 - Auftragsvergabe Fassaden-, Dachdecker- und Dachklempnersowie Gerüstarbeiten

Die Gemeinde Friedrichswalde hat in ihrer Sitzung am 07.08.2017 beschlossen, den Auftrag für die Fassaden-, Dachdecker- und Dachklempner- sowie Gerüstbauarbeiten an die Firma Rolladen Senske, Am Krausenberg 15, 16230 Chorin, OT Senftenhütte zu vergeben.

- Beschluss wurde angenommen

29/07/2017 - Auftragsvergabe Bordsteinabsenkung und Pflasterarbeiten -Bushaltestelle Döllner Straße

Die Gemeinde Friedrichswalde hat in ihrer Sitzung am 07.08.2017 beschlos-

sen, den Auftrag für die Bordsteinabsenkung und Pflasterarbeiten - Bushaltestelle Döllner Straße an die Firma Baugesellschaft Ringenwalde mbH, Dorfstraße 24, 17268 Temmen-Ringenwalde zu vergeben.

- Beschluss wurde angenommen

Friedrichswalde 04.09.2017

30/08/2017 - Auftragsvergabe Zimmerer- und Dacharbeiten Kita "Haus der Grünschnäbel"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde beschließt, den Bauauftrag für Zimmerer- und Dacharbeiten an die Firma Wilfried Pieper, Dachdeckermeister, Bahnhofstraße 22, 16247 Althüttendorf zu vergeben.

- Beschluss wurde angenommen

31/08/2017 - Auftragsvergabe Abfuhr und Entsorgung von Grünschnitt Holzschuhmacherweg 5

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde beschließt, den Auftrag für die Abfuhr und Entsorgung von Grünschnitt an die Firma Wrensch Containerdienst und Recycling GmbH & Co. KG, Angermünder Straße 78, 16227 Eberswalde zu vergeben.

- Beschluss wurde angenommen

32/08/2017 - Satzung der Gemeinde Friedrichswalde über die Benutzung der Kindertagesstätte

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde beschließt die "Satzung der Gemeinde Friedrichswalde über die Benutzung der Kindertages-

- Beschluss wurde angenommen

33/08/2017 - Beitragssatzung der Gemeinde Friedrichswalde für die Benutzung der Kindertagesstätte

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde beschließt die "Beitragssatzung der Gemeinde Friedrichswalde für die Benutzung der Kindertagesstätte".

- Beschluss wurde angenommen

34/08/2017 - Auftragsvergabe Ausbau Feldweg in der Gemeinde Friedrichswalde /OT Parlow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde beauftragt den Bieter Baugesellschaft Ringenwalde mbH, Dorfstraße 24, 17268 Temmen-Ringenwalde mit dem Ausbau eines ca. 100 m langen Teilstücks des Weges Gemarkung Parlow, Flur 1, Flurstück 120/1.

- Beschluss wurde angenommen

Althüttendorf 15.08.2017

28/07/2017 - Auftragsvergabe Büroausstattung Gemeindezentrum Die Gemeindevertretung der Gemeinde Althüttendorf beschließt, die Auftragsvergabe für die Büroausstattung des neuen Gemeindezentrums an die Firma Objekt- und Büroeinrichtung Huth, Tornower Dorfstraße 34, 16227 Eberswalde zu vergeben.

- Beschluss wurde angenommen

29/07/2017 - Auftragsvergabe Gemeindezentrum Ihlowberge - Außenan-

Auf der Grundlage einer beschränkten Ausschreibung wird die o. g. Maßnahme an den preisgünstigsten Bieter, die Firma Baugesellschaft Ringenwalde mbH, Dorfstraße 24, 17268 Temmen-Ringenwalde vergeben.

- Beschluss wurde angenommen

Ergänzung der Abstimmungsbekanntmachung der Abstimmungsbehörde Amt Joachimsthal (Schorfheide), Stimmkreis 13 – Barnim I

über die Durchführung eines Volksbegehrens "Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen"

Im Amtsblatt des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) Nr. 7/2017 vom 21. Juli 2017 hat die Abstimmungsbehörde das Amt Joachimsthal (Schorfheide) eine Bekanntmachung zum Volksbegehren "Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen" vorgenommen.

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Meldeamt des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr unterstützt werden in den Zeiten

Montag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Dienstag Mittwoch 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr Donnerstag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht bis zum 27. Februar 2018 auch bei weiteren Eintragungsstellen ausüben:

Gemeindebüro Friedrichswalde, Dorfstraße 119

freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeindebüro Althüttendorf, Zu den Ihlowbergen 1c

dienstags von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Joachimsthal, den 24.07.2017

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde Amt Joachimsthal (Schorfheide)

D. Protzmann, Amtsdirektor

Herrn Götz Lindau Rykestraße 10, 10405 Berlin

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Sehr geehrter Herr Lindau,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBI.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung vom 17.08.2017 mit dem Aktenzeichen (AZ) 5.1-2434/13 bei mir unter untenstehender Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Mellita Sehröder Sachbearbeiterin Nachweissicherung Liegenschaftskataster Landkreis Barnim 16225 Eberswalde, Am Markt 1, Paul-Wunderlich-Haus

Frau Franziska Saschowa Schlossallee 34, 13156 Berlin

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Sehr geehrte Frau Saschowa,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBI.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung vom 17.08.2017 mit dem Aktenzeichen (AZ) 5.1-2434/13 bei mir unter untenstehender Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Mellita Sehröder Sachbearbeiterin Nachweissicherung Liegenschaftskataster Landkreis Barnim 16225 Eberswalde, Am Markt 1, Paul-Wunderlich-Haus

Ende des Amtsblattes

Herausgeber: Amt Joachimsthal (Schorfheide) - Der Amtsdirektor Joachimsplatz 1-3, 16247 Joachimsthal